

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Ausgabe 04.2023

Mit der Rechtsschutzversicherung für Kleinunternehmen beraten und unterstützen wir Sie bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten. Das kompakte Rechtsschutz-Gesamtpaket ist speziell auf die Bedürfnisse von kleineren Unternehmen zugeschnitten.



A – Allgemeiner Teil

Wichtige Informationen, die für Ihre Rechtsschutzversicherung gelten



B – Rechtsschutzversicherung für Kleinunternehmen

Ihr Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit

- Ihren Mitarbeitenden
- Ihrem Betrieb
- Ihren Kundinnen und Kunden
- Ihren Geschäftspartnern
- dem Internet und dem Schutz Ihrer Persönlichkeit
- Ihren Fahrzeugen





A – Allgemeiner Teil

Im allgemeinen Teil finden Sie wichtige Informationen zur Rechtsschutzversicherung.

A1 – Wer ist Ihr Versicherer?

Die AXA-ARAG Rechtsschutz AG (im Folgenden «wir», «uns» oder «AXA-ARAG» genannt). Wir haben unseren Sitz am Ernst-Nobs-Platz 7 in 8004 Zürich und sind eine Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG.

A2 – Wer ist versichert?

Personen

- Sie als Versicherungsnehmerin bzw. Versicherungsnehmer mit Ihren Zweigniederlassungen mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Teilhaberinnen und Teilhaber, Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte, Mitglieder des Verwaltungsrats, der Verwaltung, des Vorstands
- Arbeitnehmende, freiwillig Helfende, ehrenamtlich Mitarbeitende, Leihpersonal, die in Ihrem Unternehmen Mitarbeitenden Familienangehörigen und Lebenspartner der versicherten Personen sowie deren Mitarbeitende Kinder

Die oben genannten Personen sind im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit (inkl. Geschäftsreisen) versichert. Verstirbt eine versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses, dürfen die Hinterbliebenen die Rechtsschutzversicherung im Zusammenhang mit diesem Todesfall in Anspruch nehmen. Andere Übertragungen von Ansprüchen uns gegenüber sind nicht zulässig.

Sie sind versichert als:

- Eigentümerin oder Eigentümer, Stockwerkeigentümerin oder -eigentümer, Mieterin oder Mieter, Pächterin oder Pächter der versicherten Betriebsliegenschaften.
- Eigentümerin oder Eigentümer, Käuferin oder Käufer, Mieterin oder Mieter, Vermieterin oder Vermieter, Halterin oder Halter, Leasingnehmerin oder Leasingnehmer, Lenkerin oder Lenker, Pilotin oder Pilot sowie als Mitfahrerinnen oder Mitfahrer versicherter Betriebsfahrzeuge.
- berechtigte Lenkerin oder berechtigter Lenker sowie Mitfahrerinnen oder Mitfahrer der Kundenfahrzeuge auf einer Berufsfahrt (z. B. Probe-, Ablieferungs- oder Überführungsfahrt).
- berechtigte Lenkerin bzw. berechtigter Lenker und Mitfahrerinnen bzw. Mitfahrer von zum Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, die weder dem Unternehmen gehören noch auf dieses eingelöst sind, im Rahmen geschäftlicher Fahrten.

Zudem sind weitere berechtigte Lenkerinnen und Lenker sowie Mitfahrerinnen und Mitfahrer der Betriebsfahrzeuge versichert.

A3 – Welche Liegenschaften und Fahrzeuge sind versichert?

Liegenschaften

Versichert sind alle im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit genutzten Betriebsliegenschaften, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befinden (inkl. Grundstücke, Lagerräume, Garagen, Ab- und Einstellplätze).

Fahrzeuge

- Versichert sind die betriebseigenen, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten
 - Motorfahrzeuge inkl. Anhänger
 - Luftfahrzeuge bis 5,7 t Abfluggewicht
 - Wasserfahrzeuge
- Weiter sind versichert
 - Ersatzfahrzeuge für Ihre versicherten Fahrzeuge in Reparatur
 - von Ihnen gemietete Luft-, Wasser- und Strassenfahrzeuge (inkl. Carsharing), die für den Verkehr zugelassen sind
 - an ein versichertes Fahrzeug angekoppelte fremde Anhänger
 - alle betrieblich genutzten, nicht immatrikulationspflichtigen Fahrzeuge (wie Velos oder E-Bikes) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die Ihnen gehören.

A4 – Wo besteht Ihr Versicherungsschutz?

Bei den versicherten Rechtsfällen sehen Sie, in welchen Ländern Sie versichert sind (örtlicher Geltungsbereich). Ihr Versicherungsschutz besteht, wenn der örtliche Geltungsbereich den Gerichtsstand, den Vollstreckungsort und das anwendbare Recht umfasst.

Die Abkürzungen bedeuten:

- CH/FL: Schweiz, Fürstentum Liechtenstein
- CH/FL/UK/EU/EFTA: Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Vereinigtes Königreich, Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation

A5 – Wann sind Sie versichert?

Wenn das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Versicherungsdauer eintreten und Sie den Fall in diesem Zeitraum bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrags bei uns anmelden.

Als auslösendes Ereignis gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung. Abweichungen werden im Teil B bei den versicherten Rechtsfällen unter «Was ist zu beachten?» aufgeführt.

A6 – Was ist versichert?

- Versichert sind Rechtsfälle, die in diesen allgemeinen Vertragsbedingungen im Teil B als versichert bezeichnet sind.
- In den versicherten Fällen übernehmen wir die Kosten der nachfolgend aufgelisteten Leistungen bis zu den bei den versicherten Rechtsfällen unter «Was ist zu beachten?» aufgeführten Versicherungssummen. Die Dienstleistungen unseres Rechtsdiensts werden mit CHF 200 pro Stunde berechnet. Für die Übernahme externer Kosten benötigen Sie unsere vorgängige Zustimmung.
- Sind an einer Streitigkeit neben Ihnen auch andere Personen oder Unternehmen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilmässig.
- Mehrere Rechtsfälle, die sich aus derselben Ursache bzw. demselben auslösenden Ereignis ergeben oder die damit in Zusammenhang stehen, gelten als ein einziger Rechtsfall. Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen zusammengerechnet. Die Versicherungssumme wird höchstens einmal erbracht.
- Besteht in einem Rechtsfall Versicherungsschutz aus verschiedenen Verträgen mit uns, wird einmalig die höchste der vereinbarten Versicherungssummen erbracht.
- Für alle Rechtsfälle, die über dieselbe Police abgewickelt werden und im selben Versicherungsjahr eintreten, gilt zusammengezählt eine Versicherungssumme von höchstens CHF 1 000 000.

Wir übernehmen die Kosten für folgende Leistungen:	Was ist zu beachten?
Rechtsberatung und Bearbeitung Ihres Rechtsfalls	• Unsere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Juristinnen und Juristen sowie unsere Fachpersonen prüfen die Rechtslage, beraten Sie und verhandeln in Ihrem Interesse. • Auch in nicht versicherten Fällen beraten wir Sie telefonisch, soweit es unserem Rechtsdienst in fachlicher Hinsicht möglich ist.
Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwalts	Bei manchen Rechtsfällen ist es sinnvoll, eine externe Rechtsanwältin oder einen externen Rechtsanwalt beizuziehen. Ist dies aus unserer Sicht notwendig, schlagen wir Ihnen eine geeignete Anwältin oder einen geeigneten Anwalt vor. In den folgenden drei Fällen haben Sie freie Anwaltswahl: • Im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, in dem eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eingesetzt werden muss • Wenn Ihre Gegenpartei eine Gesellschaft der AXA Gruppe (ausgenommen AXA-ARAG) ist • Wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch Ihrer Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss Lehnen wir die von Ihnen ausgewählte Anwältin oder den ausgewählten Anwalt ab, können Sie drei weitere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht derselben Kanzlei angehören. Einer dieser drei Vorschläge muss von uns angenommen werden. Wählen Sie eine von uns empfohlene Anwältin oder einen von uns empfohlenen Anwalt, übernehmen wir deren Honorar vollumfänglich. Wählen Sie selbst eine Anwältin bzw. einen Anwalt, tragen Sie einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens CHF 500, maximal CHF 10 000. Die Kosten einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwalts übernehmen wir im Rahmen der erteilten Kostengutsprache und zu den ortsüblichen Tarifen. Unsere Kostengutsprachen können mit Einschränkungen, Bedingungen oder Auflagen versehen werden.
Gutachten	• Ein Gutachten wird von uns übernommen, sofern die Einschätzung einer Fachperson notwendig ist oder von einem Gericht veranlasst wurde. • Ausgenommen sind Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit.

Wir übernehmen die Kosten für folgende Leistungen:	Was ist zu beachten?
Verfahren vor staatlichen Gerichten und Behörden	• Verfahrenskosten werden von uns übernommen. • Kosten für einen Strafbefehl oder eine Verfügung des Strassenverkehrsamts übernehmen wir bis CHF 500 pro Rechtsfall. Bussen bezahlen wir nicht. • Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten (z. B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und Behörden sind nicht versichert.
Prozess- und Parteientschädigungen	• Werden Sie von einem Gericht verpflichtet, die Gegenpartei für ihre Prozess- und Anwaltskosten zu entschädigen, übernehmen wir diese Kosten. • Werden Ihnen Prozess- und Parteientschädigungen zugesprochen, treten Sie uns diese bis zur Höhe der von uns bereits erbrachten Leistungen ab oder erstatten uns diese zurück.
Mediations- und Schiedsgerichtsverfahren	Diese Kosten werden von uns übernommen, sofern das jeweilige Verfahren vor Eintritt des Rechtsfalls schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.
Anwalt der ersten Stunde	Wir leisten einen Vorschuss bis CHF 5000 für eine Strafverteidigerin oder einen Strafverteidiger, die oder den Sie für die erste Einvernahme beiziehen.
Strafkautionen	Zur Vermeidung einer Untersuchungshaft können Sie bei uns einen Vorschuss für die Strafkautions beantragen. Der erhaltene Vorschuss muss uns vor Abschluss des Rechtsfalls zurückerstattet werden.
Übersetzungen	• Von einem Gericht angeordnete Dolmetscherkosten übernehmen wir vollumfänglich. • In allen anderen Fällen übernehmen wir Dolmetscherkosten bis CHF 5000.
Reisekosten	Notwendige Kosten bei Gerichtsverhandlungen im Ausland übernehmen wir bis CHF 5000.
Inkasso (z. B. Betreibungsverfahren)	Für das Inkasso der Forderung aus einem versicherten Rechtsfall übernehmen wir die Kosten bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung.

A7 – Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Rechtsfälle und Leistungen im Zusammenhang mit:

- rechtlichen Fragen und Streitigkeiten, die nicht als versichert aufgeführt oder ausgeschlossen sind.
- Forderungen, Schulden und Verbindlichkeiten, die Ihnen abgetreten oder die von Ihnen übernommen wurden, sowie solche, die anderweitig auf Sie übergegangen sind.
- verjährten Forderungen und Forderungen gegenüber Gesellschaften, die sich im Konkurs oder in Nachlassstundung befinden.
- der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen sowie von vertraglichen Schadenersatzansprüchen aus Personenschäden, die an Sie gestellt werden. In diesen Fällen steht Ihnen Ihre Haftpflichtversicherung zur Seite. Die unter Punkt B10 aufgeführten Rechtsfälle sind versichert.
- Verbrechen inklusive Raserdelikten, für die Sie in einem Strafverfahren beschuldigt werden, sowie den daraus resultierenden rechtlichen Folgen.
- der Teilnahme an Wettfahrten und an Fahrten auf Rennstrecken.
- dem Führen eines Fahrzeugs, wenn die Lenkerin oder der Lenker nicht dazu berechtigt war oder wiederholt ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand, unter Medikamenten- oder Drogeneinfluss gelenkt hat. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für jene versicherten Personen, die davon keine Kenntnis hatten oder haben konnten.
- Gewährleistungsansprüchen (d. h. Mängeln) aus Kaufverträgen über Immobilien.
- Zwangsverwertung von Immobilien und Timesharing-Verträgen (Teilnutzungsverträgen).
- der gewerbmässigen Vermietung von Fahrzeugen als Haupttätigkeit.
- der Tätigkeit als Architektin bzw. Architekt oder Bauingenieurin bzw. Bauingenieur, wenn keine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckung für Bau und Anlagemängel sowie reine Vermögensschäden besteht.
- handelsgesellschaftlichen, genossenschaftlichen, vereins- und stiftungsrechtlichen Verhältnissen, einfachen Gesellschaften sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die betreffenden Organe. Die unter Punkt B14 aufgeführten Rechtsfälle sind versichert.
- Bauten und Arbeiten, die von einer Gemeinschaft mehrerer Unternehmen durchgeführt werden, an der Sie beteiligt sind (Arbeitsgemeinschaften).
- Verträgen über die Beteiligung an oder die Übernahme, den Verkauf, die Bewertung und die Revision von Unternehmen, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Kryptowährungen, anderen Finanz-, Spekulations- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie nicht amtlich bewilligten Spielen und Wetten.
- dem Firmenrecht (d. h. Namensrecht Ihres Unternehmens). Die unter Punkt B13 aufgeführten Rechtsfälle sind versichert.
- dem Immaterialgüter- und Kartellrecht, dem Steuerrecht, Geldwäscherei und Streitigkeiten mit der Finanzmarktaufsicht, sowie aus dem Bereich des Rechts über den unlauteren Wettbewerb. Die unter Punkt B14 aufgeführten Rechtsfälle sind versichert.

- q. der AXA-ARAG, ihren Mitarbeitenden oder den in einem Rechtsfall beauftragten Personen. Die Wahrung Ihrer Interessen gegenüber anderen Gesellschaften der AXA Gruppe ist versichert.
- r. Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In einem solchen Fall genießt ausschliesslich die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer einen Versicherungsschutz.
- s. Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen sowie Unruhen aller Art (z. B. Demonstrationen, Streiks oder Krawalle).
- t. Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen.
- u. Leistungen aus diesem Vertrag, denen geltende Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen (z. B. UNO-Sanktionen).
- v. Kosten, die zu Lasten einer haftpflichtigen Person oder einer Haftpflichtversicherung gehen.
- w. Bussen, Konventionalstrafen und andere Kosten mit Strafcharakter (z. B. Strafsteuern).
- x. Schadenersatz und Genugtuung.
- y. Kosten für öffentliche Beurkundungen (z. B. Notariatskosten), Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Kosten für Prüfungen und Bewilligungen.

A8 – Wie wickeln wir gemeinsam Ihren Rechtsfall ab?

- Melden Sie sich sofort bei uns, sobald Sie rechtliche Unterstützung benötigen. Senden Sie uns alle Unterlagen (z. B. Verträge, Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) zum Rechtsfall zu und erteilen Sie uns alle notwendigen Auskünfte sowie Vollmachten.
- Wir verzichten auf das Recht, unsere Leistungen wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Rechtsfalls zu kürzen.
- Sie werden von unseren Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten beraten und vertreten. Wird der Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwalts notwendig, helfen wir Ihnen bei der Auswahl und übernehmen die anfallenden Kosten im Rahmen der erteilten Kostengutsprache. Im Zusammenhang mit Ihrem Rechtsfall müssen Sie Ihre beauftragte Rechtsanwältin oder Ihren beauftragten Rechtsanwalt uns gegenüber vom Anwaltsgeheimnis entbinden und verpflichten, uns über den Fall auf dem Laufenden zu halten. Weiter müssen Sie uns die für unsere Entscheide notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- Holen Sie unsere Zustimmung ein, bevor Sie eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt beiziehen, ein Gerichtsverfahren einleiten oder einen Vergleich abschliessen, bei dem wir Kosten oder andere Verpflichtungen übernehmen sollen.
- Verletzen Sie Informations- oder Verhaltenspflichten, können wir die Leistungen kürzen oder verweigern. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen unverschuldet ist oder wenn Sie nachweisen, dass dadurch der Eintritt des Rechtsfalls und der Umfang der geschuldeten Leistungen nicht beeinflusst wurden.
- Anstelle der versicherten Leistungen dürfen wir Ihnen die strittige Forderung ganz oder teilweise auszahlen (Prozessauskauf). Dabei berücksichtigen wir Ihr Prozess- und Inkassorisiko. Weiter können wir die Leistungen durch eine externe Dienstleisterin oder einen externen Dienstleister (z. B. Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) erbringen lassen.
- Wir haften weder für die Auswahl und Beauftragung einer Anwältin oder eines Anwalts noch für die Auswahl und Beauftragung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers. Weiter übernehmen wir keine Haftung für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.

A9 – Was geschieht bei Meinungsverschiedenheiten?

- Eine Meinungsverschiedenheit besteht, wenn wir einen Rechtsfall als aussichtslos beurteilen oder wenn Sie mit uns über die Massnahmen zur Bearbeitung Ihres Rechtsfalls nicht einverstanden sind. In diesem Fall haben Sie das Recht, die Erfolgsaussichten durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Nach Erhalt unseres begründeten Schreibens müssen Sie innerhalb von 20 Tagen schriftlich die Durchführung des Meinungsverschiedenheitsverfahrens verlangen, ansonsten gilt dies als Verzicht. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesen Fällen selbst für die Einhaltung der Fristen in Ihrem Rechtsfall verantwortlich sind.
- Verlangen Sie ein Meinungsverschiedenheitsverfahren, sind die Kosten je zur Hälfte von Ihnen und von uns vorzuschüssen, wobei die Kosten schliesslich von der unterliegenden Partei zu tragen sind. In diesem Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

A10 – Was gilt für den Widerruf, die Anpassung oder Beendigung Ihres Vertrags?

- Sie haben die Möglichkeit, Ihren Vertrag mit uns innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Zustimmung zu widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie uns den Widerruf spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (z. B. per E-Mail) mitteilen.
- Die Police gibt Ihnen Auskunft darüber, welche Laufzeit vereinbart wurde. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn eine der beiden Vertragsparteien nicht spätestens drei Monate vor Ende der Laufzeit eine Kündigung erhält.
- Beträgt die Laufzeit des Vertrags mehr als drei Jahre, so können Sie und wir den Vertrag auf das Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen.
- Beide Vertragsparteien haben die Möglichkeit, den Vertrag im Rechtsfall zu kündigen. Tritt ein versicherter Rechtsfall ein, bei dem die AXA-ARAG leistungspflichtig ist, können beide Vertragsparteien den Vertrag spätestens bei Erbringung der letzten Leistung schriftlich kündigen. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an die andere Vertragspartei.
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB) können jederzeit separat mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende jedes Versicherungsjahrs gekündigt werden.
- Die Versicherung endet mit der Löschung des versicherten Unternehmens aus dem Handelsregister. Verlegen Sie den Geschäftssitz ins Ausland, endet die Versicherung spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahrs.
- Der Vertrag endet, wenn Sie mit einem anderen Unternehmen fusionieren oder ein rechtlicher Auflösungsgrund eingetreten ist.

A11 – Was ist bei der Prämie zu beachten?

- Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind in der Police festgehalten. Die Prämie ist im Voraus zu bezahlen. Bei Teilzahlungen erheben wir für jede Rate einen Zuschlag.
- Informieren Sie uns, sobald Ihr Jahresumsatz den Betrag von CHF 120 000 bzw. CHF 500 000 oder CHF 800 000 übersteigt.
- Ändert sich der Prämientarif, teilen wir Ihnen dies spätestens 25 Tage vor Fälligkeit der Jahresprämie mit. Sind Sie mit der neuen Prämie nicht einverstanden, können Sie den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen. Erhalten wir von Ihnen bis am Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt die Vertragsänderung als akzeptiert. Bei Anpassungen der Prämie infolge von Veränderungen der Berechnungsgrundlagen (Jahresumsatz), Vergünstigungen oder gesetzlichen Abgaben haben Sie kein Kündigungsrecht.

A12 – Welches Recht ist anwendbar und wo ist der Gerichtsstand?

- Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.
- Für Streitigkeiten gegen die AXA- ARAG gilt ausschliesslich der schweizerische Gerichtsstand an unserem Sitz bzw. an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz. Haben Sie keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz, gilt Zürich als Gerichtsstand.



B – Rechtsschutz für Kleinunternehmen

Das Rechtsschutz-Gesamtpaket für Kleinunternehmen bietet Ihnen Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihren Mitarbeitenden, Ihrem Betrieb, Ihren Kundinnen und Geschäftspartnern, Ihren Fahrzeugen sowie dem Internet und Persönlichkeitsverletzungen.

Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
B1	Arbeitsrecht: Rechtsstreitigkeiten als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber mit Arbeitnehmenden, mit Leihpersonal sowie mit Berufskommissionen gemäss Gesamtarbeitsverträgen (GAV)	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 600 000
B2	Miet- und Pachtrecht: Rechtsstreitigkeiten als Mieterin bzw. Mieter oder als Pächterin bzw. Pächter von • betrieblich genutzten Immobilien • beweglichen Sachen (z. B. Mobiliar, Maschinen) oder Tieren	Versicherungssumme in CHF: CH/FL 600 000 CH/FL/UK/EU/EFTA 600 000
B3	Verträge: • Vertragliche Streitigkeiten mit Kundinnen und Kunden oder Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern. Eingeschlossen sind auch Verfahren zur Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten. Für vertragliche Streitigkeiten als Bauherrin oder Bauherr gilt nachfolgende Bestimmung. • Streitigkeiten als Bauherrin oder Bauherr aus Auftrag, Werks- und Werklieferungsverträgen für Neu-, An- und Umbauten der Betriebsliegenschaften. Eingeschlossen sind auch Verfahren zur Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten und Einsprachen gegen das Bauvorhaben. • Streitigkeiten aus Verträgen (z. B. Kauf, Leihe, Werkvertrag, Leasing) über • Betriebsmobiliar • eingebaute Betriebseinrichtungen (z. B. Maschinen) • den Unterhalt versicherter Immobilien • Streitigkeiten aus Verträgen (z. B. Kauf, Leihe, Werkvertrag, Leasing, Reparatur) über Ihre versicherten Betriebsfahrzeuge	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 100 000 Weltweit 20 000 CH/FL 20 000 CH/FL 100 000 CH/FL/UK/EU/EFTA 100 000 Nicht versichert sind gewerbsmässig abgeschlossene Verträge mit Kundinnen und Kunden (ausgenommen ist die Vermietung von Ersatzfahrzeugen für in der Reparatur befindliche Kundenfahrzeuge).
B4	Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit • Privatversicherungen • Schweizerischen Sozialversicherungen und anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungen wie Pensionskassen, Krankenversicherungen, Gebäudeversicherungen	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 600 000 CH/FL 600 000 Das Ereignis (z. B. Unfall, Eintritt der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit), das den Leistungsanspruch begründet, muss erstmals während der Versicherungsdauer eingetreten sein.
B5	Eigentum (inkl. Stockwerkeigentum) und Sachenrecht: Sachenrechtliche Streitigkeiten betreffend • bewegliche Sachen (z. B. Mobiliar) oder Tiere • betrieblich genutzte Liegenschaften • versicherte Betriebsfahrzeuge	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 600 000 CH/FL 600 000 CH/FL/UK/EU/EFTA 600 000

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
B6	Nachbarrecht: - Privatrechtliche Streitigkeiten mit Nachbarinnen und Nachbarn (z. B. Lärmklagen) - Einsprachen gegen Bauvorhaben von angrenzenden Nachbarinnen und Nachbarn	Versicherungssumme in CHF: CH/FL 600 000 CH/FL 600 000
B7	Enteignung: Enteignung von Grundstücken und gleichwertige Eigentumsbeschränkungen durch den Staat	Versicherungssumme in CHF: CH/FL 600 000
B8	Fahrzeug-Besteuerung: Streitigkeiten über die Besteuerung Ihrer versicherten Fahrzeuge und Strassenbenützungsabgaben (z. B. LSVa)	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 600 000
B9	Geschäftsfahrten und -reisen (ohne Arbeitsweg): - Versicherungsrechtliche Streitigkeiten, Einfordern Ihrer ausservertraglichen Schadenersatzansprüche als geschädigte Person - Verkehrsrechtliche Straf- oder Verwaltungsverfahren nach Unfällen oder Verkehrsdelikten auf Geschäftsfahrten und -reisen - Vertragsrechtliche Streitigkeiten aus Fahrzeugmiete, Beförderung von Personen oder im Zusammenhang mit der Unterkunft	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 600 000 Weltweit 20 000
B10	Schadenersatzrecht und Genugtuung: - Einfordern Ihrer ausservertraglichen Schadenersatzansprüche als geschädigte Person oder geschädigtes Unternehmen, damit verbundene Strafverfahren und Opferhilfe - Wenn eine Haftpflichtversicherung keinen Versicherungsschutz bietet (d. h. subsidiär): Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen bei Persönlichkeitsverletzung, Grundeigentümer, Geschäftsherren, Tierhalter, Werkeigentümer und Produkthaftung sowie Haftung aus Geschäftsführung ohne Auftrag (z. B. Handeln in Notsituationen)	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 600 000 Weltweit 20 000 Weltweit 20 000 Der Schaden muss während der Versicherungsdauer verursacht worden sein.
B11	Straf- und Verwaltungsverfahren: Verteidigung in Straf und Verwaltungsverfahren bei Fahrlässigkeitsdelikten (etwas, das aus Versehen passiert ist). Wird Ihnen ein vorsätzliches Delikt vorgeworfen, erstatten wir Ihnen bei Notwehr-, Notstands- oder Berufspflichtsituationen, Verfahrenseinstellung oder Freispruch nachträglich die Kosten. Die Einstellung bzw. der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Entschädigung an die Strafklägerin bzw. an den Strakläger oder an Andere stehen oder wegen Verjährung erfolgen.	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 600 000
B12	Bewilligungen: Verfahren über den Entzug, die Einschränkung oder Nichterneuerung von Betriebs- oder Berufsausübungsbewilligungen	Versicherungssumme in CHF: CH/FL 600 000
B13	Internet-Rechtsschutz: Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen gegen Sie oder Ihr Unternehmen im Internet sowie betreffend eine von Ihnen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein registrierte Internet-Domain	Versicherungssumme in CHF: CH/FL/UK/EU/EFTA 10 000

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
B14	Beratungs-Rechtsschutz: Die AXA-ARAG gewährt Ihnen oder Ihrem Unternehmen eine telefonische Rechtsberatung: • in den versicherten Rechtsgebieten auch in nicht strittigen Fällen (d. h. bevor ein Rechtsstreit eingetreten ist). Das Erstellen von Verträgen und allgemeine Vertragsprüfungen sind davon ausgenommen. • im Gesellschafts- und Firmenrecht inklusive Namensrecht, Marken-, Design-, Urheber- und Patentrecht, im Kartellrecht, dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, dem Datenschutzgesetz sowie dem Steuerrecht, wenn schweizerisches oder liechtensteinisches Recht anwendbar ist, bis maximal fünf Stunden pro Versicherungsjahr. • in den übrigen, nicht versicherten Rechtsgebieten, soweit es dem Rechtsdienst der AXA-ARAG in fachlicher Hinsicht möglich ist.	



- Mitteilungen können Sie uns rechtsgültig an die in der Police oder in den Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführte Adresse zustellen.
- Möchten Sie einen Rechtsfall anmelden oder haben Sie eine Rechtsfrage? Nutzen Sie unser Online-Formular auf [AXA-ARAG.ch](https://www.axa-arag.ch) oder kontaktieren Sie uns unter der Telefonnummer 0848 11 11 00.

AXA-ARAG Rechtsschutz AG
Ernst-Nobs-Platz 7
Postfach 1026
8021 Zürich
AXA-ARAG.ch